

STEUERRECHT

Steuerberatungskosten
Covid 19 – Jahresabschluss
Über- und Doppelzahlungen
Versandhandel
Vermietung und Verpachtung
Wareneingangsbuch

ARBEITSRECHT | SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Anonymverfügungen
Fahrtenbuch
Familienhafte Mitarbeit in Betrieben
Urlaub

SONSTIGES

Gesundheit am Arbeitsplatz
Lehrlinge



Inhalt



■ Vorwort	3
■ Wir präsentieren uns	3–5
■ Wir präsentieren uns – 50 Jahre Steuerberatung Kelemen im Burgenland	6–7

Steuerrecht

■ Steuerberatungskosten als Sonderausgaben	7
■ Covid 19 Jahresabschluss - Betrifft die Pandemie die Bilanzerstellung?	8
■ Über- und Doppelzahlungen – Umsatzsteuerpflicht?	9
■ Versandhandel – Neuregelung des innergemeinschaftlichen Versandhandels	10
■ Die Umsatzsteuer bei Vermietung und Verpachtung	11
■ Wareneingangsbuch	12

Sozialversicherungsrecht | Arbeitsrecht

■ Wenn der Dienstgeber Strafzettel für seine Mitarbeiter bezahlt	12–13
■ Fahrtenbuch – Sachbezug PKW, Fahrtenbuch, KM-Aufzeichnungen	13
■ Familienhafte Mitarbeit in Betrieben – Unentgeltliche Beschäftigung naher Angehöriger	14
■ Der Unterschied zwischen Urlaubsgeld, Urlaubsentgelt und Urlaubersatzleistung	15

Sonstiges

■ Gesundheit am Arbeitsplatz	16–17
■ Lehrlinge – Was zu beachten ist!	18

Vorwort

Diese KRISE ist eine der größten Herausforderungen, die wir je zu meistern hatten – und eine der größten CHANCEN!

Das Wort Krise bezeichnet im Allgemeinen einen Höhepunkt oder Wendepunkt einer gefährlichen Konfliktentwicklung in einem natürlichen oder sozialen System, dem eine massive und problematische Funktionsstörung über einen gewissen Zeitraum vorausging und die eher kürzer als länger andauert.

Diese Definition lässt erkennen, dass das Wort negativ belastet ist. Doch stimmt das wirklich? Es ist nicht zu bestreiten, dass das Durchleben einer Krise Ausdauer, Entbehrungen und auch Rückschläge mit sich bringt. Am Ende ist es aber ein übersehbarer Zeitraum, der zu einem Wendepunkt führt. Jetzt geht es darum, nach vorne zu schauen und die Stärken hervorzuheben: Kreativität, Mut und Innovation – so wie auch Digitalisierung.

Ein Blick in die Vergangenheit lässt erkennen, dass Krisen wie Weltkriege oder die Finanzkrise die Welt nachhaltig verändert haben – es war eben ein Wendepunkt. Wie wird die Welt nach Corona aussehen? Der Blick in die Zukunft ist verschwommen, wird sich aber nach und nach klären. Schon jetzt lassen sich neue Strukturen erkennen. Ein Zurück zu eingefahrenen Verhaltensmustern ist zu überdenken, Schwächen sind aufzudecken und prophylaktisch zu behandeln.

„Wenn die Krise da ist, basieren die ergriffenen Maßnahmen auf jenen Ideen, die herumliegen.“ (Zitat: Milton Friedmann, Ökonom)

Zahlreiche Unternehmen haben ihren Online-Umsatz vervielfacht – der blockierte persönliche Zugang zu den Kunden hat dies notwendig gemacht. War es für viele Klein- und Mittelbetriebe „vor Corona“ noch denkunmöglich, ihr Sortiment online anzubieten, frei nach dem Motto „Das machen ja nur die Großen“, wurde diese Einstellung rasch geändert. Blumen vom Floristen ums Eck auf der Couch auswählen, sich sein Lieblingseis nach Hause liefern lassen, die neue Handtasche aus der kleinen Boutique bestellen und nicht bei Zalando. Unternehmen, die diese Möglichkeit aufgegriffen haben, sind bereits einen Schritt weiter. Auch bei vielen Kunden fühlt man ein Umdenken: „Warum soll ich bei einem heftig umstrittenen Online-Versandhändler einkaufen, wenn es nun auch der Händler ums Eck liefert?“. Regionalität wird wieder groß geschrieben.

Wie wichtig das Geschäft vor Ort ist, wurde vielen erst begreiflich, als der Bewegungsradius eingeschränkt wurde. Diese Erkenntnis werden auch Dienstleister spüren, die natürlich nicht auf den Zug des Online-Handels aufspringen können. Aber auch hier sind Lehren aus der durchlebten Krise zu ziehen.

Wir erkennen dieser Tage außerdem die riesigen Möglichkeiten der Digitalisierung, etwa in der Arbeitswelt. Homeoffice, Videokonferenzen oder Online-Buchhaltungen mussten von einem auf den anderen Tag große Teile der gewohnten Arbeitswelt ersetzen. Und was war das Resümee: wenn's sein muss, funktioniert es auch. Viele haben die Effizienz und Effektivität dieser neuen Technologien zum ersten Mal wahrgenommen – nun heißt es dran bleiben und weiter ausbauen.

Auch für die FIDAS-Gruppe ist ein Wendepunkt gekommen. Heute halten Sie die letzte Ausgabe des FIDAS-Info's in der Hand. Ab Herbst erscheint unser UPDATE in einem neuen erfrischenden Format – lassen Sie sich überraschen! #itstimeforchange

Ihre Fidas

Schladming

Wir gratulieren!

Das Geheimnis des Erfolges ist, den Standpunkt des anderen zu verstehen. Das Team der Fidas Schladming gratuliert Frau **Doris Schörghofer** zum 20-jährigen Firmenjubiläum.

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit, die Einsatzbereitschaft und freuen uns auf die nächsten gemeinsamen Jahre. ■



Liezen

Frau **Anja Spanring** beherrscht nicht nur das Saxophon, sondern hat auch bei der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer die Buchhalterprüfung erfolgreich absolviert.



Das Team der Fidas Liezen gratuliert ihr dazu recht herzlich. ■

Süd-Ost und Eisenstadt

Im Burgenland gibt es gleich doppelten Grund zum Feiern.

Nicht nur die Kanzlei feiert ihr 50-jähriges Jubiläum, sondern auch ihr Geschäftsführer **Mag. Philipp Kelemen** wird 50 Jahre jung.



Wir gratulieren ganz herzlich! ■

Wels



Das Welser Team gratuliert sehr herzlich Frau **Stefanie Huber** zur erfolgreich abgelegten Prüfung im Speziallehrgang Arbeits- und Sozialversicherungsrecht. ■

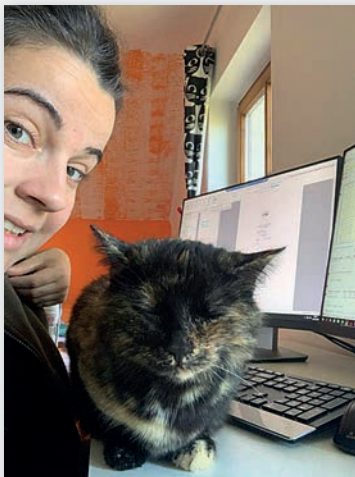
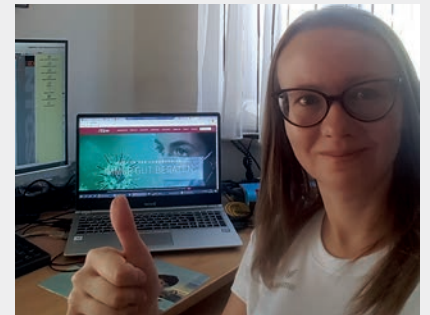
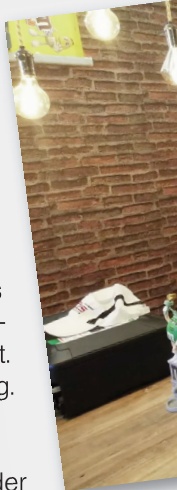
Home-Office

Auch in der Coronakrise immer gut beraten



Die Wochen während des Corona-Shutdowns waren auch für die Fidas-MitarbeiterInnen eine große Herausforderung. Der Schutz der eigenen Gesundheit war oberste Priorität. Um dennoch die wirtschaftlichen Belange unserer KlientInnen weiterhin in gewohnter Weise zu betreuen, wechselten viele MitarbeiterInnen ins Home-Office. Die Mamas wurden dabei von ihren Kindern tatkräftig unterstützt - die Begeisterung für Rechenmaschine und Laptop war groß. Telefonate wurden nicht selten während der Zubereitung des Mittagessens erledigt. Besprechungen wurden nicht mehr im Besprechungszimmer durchgeführt, sondern im virtuellen Zoom-Meeting. Selbst die Haustiere – Hund, Katze, Huhn & Co – waren mit dabei.

Vielen Dank an dieser Stelle an alle MitarbeiterInnen für den unermüdlichen Einsatz beim Recherchieren der neuen Kurzarbeitszeitregelungen, Studieren der Förderrichtlinien und der Erledigung des Alltagsgeschäftes.





50 Jahre Steuerberatung Kelemen im Burgenland

Über eine Unternehmensgründung vor einem halben Jahrhundert –
oder warum Empfehlungsmarketing so wichtig ist, von Dkfm. Wilhelm Kelemen

Die letzten Wochen des Jahres 1969 dienten der Vorbereitung meiner Kanzleieröffnung in Jennersdorf durch Besuche der potenziellen Klienten, die ich von Tante Mony übernahm, der Einrichtung des Büros, und meiner geistigen Aufrüstung für die neue Verantwortung.

Am 2. Jänner 1970 eröffnete ich mit meiner neuen Sekretärin das Büro und wartete auf die Kundenströme, die da hereinwallen sollten. Früh am Vormittag erschien der erste Gratulant, wie ich glaubte, er flehte mich jedoch an, ihn vor dem Untergang zu retten.

Es war unser weithin berühmter Wahrsager und Kartenleger Herr Weber, genannt Naunau. Er hatte einen Steuerbescheid vom Finanzamt Oberwart erhalten, der Bescheid wies einen absurden Nachzahlungsbetrag auf. Auf meine Frage, ob er sich nicht laufend die Karten legte, sagte Naunau: „*Ojo jedn Tog, owa i hob glaubt es passiert mit n Moped wos und hob des Moped die letzten drei Wochn in die Garage gsperrt*“.

Zu Naunau hatte ich seit 1962 ein besonderes Verhältnis: Im Frühjahr 1962 zog ich nach Jennersdorf, um in einem Industriebetrieb eine führende Rolle zu übernehmen. Am 3. oder 4. Tag in Jennersdorf, legte mir Naunau die Karten. Er prophezeite mir für die nächsten 6, max. 7 Jahre in dem Betrieb eine erfolgreiche Arbeit. Aber er sagte: „*Du bist kein Angestellter, du bist ein Brotgeber daher wirst du dich selbständig machen und eine gute Firma führen*.“ Nach Ende der prophezeiten 7 Jahre setzte ich seine Vorhersage in die Tat um!

Zurück im Jahr 1970: Ein Anruf beim Finanzamt ergab, dass ein Sachbearbeiter in einer bekannten deutschen Frauenzeitschrift gelesen hatte, dass Naunau mit dem Wahrsagen über-



raschende Erfolge erzielte. Daraus wurde ein Umsatz konstruiert, welcher, aus dem vom heimischen Publikum verlangten Spritzer für einmal Karten auflegen, kaum zu erreichen war.

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Berufungsverfahrens kam Naunau nochmals zu mir und erklärte mir, dass er liebend gerne den 10fachen des vorgeschriebenen Betrages bezahlt hätte, weil er nun nach vielen Jahren der freihändigen Arbeit, bei der ihn die Polizei und andere Behörden der Vagabundage bezichtigten, einen amtlichen Bescheid in Händen hatte, auf dem nicht nur seine Einkommen- und Umsatzsteuerverpflichtung, sondern auch sein Beruf als Kartenleger, Sterndeuter und Wahrsager aufgezeichnet war.

Unterdessen lief die Zeit dahin und der Kundenzustrom war mehr als dürrig. So erfuhr ich, dass Tante Mony mit ihren zwei Mitarbeitern fleißig weiterarbeitete, und nicht nur das Bestreben hatte, die Buchhaltungen des Vorjahres fertig zu stellen, sondern daraus auch Steuererklärungen und Bilanzen fertigen wollte. Es ging schön langsam auf Ostern zu als das erste WUNDER geschah! Meine Sekretärin nahm die vielen Wickel von ihrem Bauch und er-

klärte mir - „OH WUNDER“ - dass sie nun auf Mutterschaftsurlaub ginge. Ein Teil des Wunders war sicherlich, dass sie mir vom örtlichen Pfarrer als tüchtige Leiterin der katholischen Jugend empfohlen worden war.

Aber auch privat ereignete sich bei uns ein kleines Wunder, mein Sohn Philipp wurde im Mai 1970 geboren.

Die Zeit bis Pfingsten verlief ebenso trostlos wie die Zeit bis Ostern. Aber knapp vor dem Feiertag eröffnete sich mir der Heilige Geist, mit der ganzen Dreifaltigkeit und einer Tausendschaar von Engeln und Hallelujah, und schickte mir wegen einer anstehenden Betriebsprüfung ein Ehepaar, das mit Landmaschinen handelte.

Bei der Vorbereitung der Betriebsprüfung stellte ich fest, dass die liebe Tante Mony die Umsatzbesteuerung nicht sonderlich gewissenhaft durchführte. Nach gründlichem Studium meiner zahlreichen Unterlagen verfasste ich einen Vergütungsantrag. Am Abend des zweiten Tages legte ich dem Prüfer meine Anträge vor, die er lachend entgegen nahm und mir sagte, dass diese armen Leute Jahrzehnte lang für nix und wieder nix Steuern gezahlt haben.

Das Unternehmerpaar hatte schon angekündigt, mehr als 100.000 Schilling wie beim letzten Mal werden sie sicher nicht bezahlen. Da brach mir das Herz vor Rührung und ich eröffnete ihnen, dass nicht nur nichts zu zahlen wäre, sondern auch noch eine größere Menge an Geld zurück zu fordern war. Die braven Leute fühlten sich genarrt, und baten mich keine blöden Spiele mit ihnen aufzuführen. Sie glaubten mir erst, als das Geld am Verrechnungskonto gutschrieben war. Aus dem Geld konnten sie sich einen neuen Mercedes Benz und einen dazu passenden 2-wöchigen Urlaub in Kroatien leisten.

Das andere Ende der Geschichte ist aber folgendes:

Sie erzählten mir, dass jeden Abend, wenn der Prüfer und ich weg waren, die Leute aus der ganzen Gegend anriefen oder vorbeikamen und fragten, wie sich der NEUE anstellt. Als sie das Geld hatten, flutete die Nachricht wie ein Tsunami durch das ganze Südburgenland und die Oststeiermark – und das ganz ohne soziale Medien und Internet. Ich konnte mich vor lauter Arbeit kaum retten. Mit neuer Sekretärin und zwei Mitarbeiterinnen in Buchhaltung und Lohnverrechnung, sowie mit der jüngeren der zwei alteingearbeite-

ten Mitarbeiterinnen von Tante Mony schafften wir es! Es begann ein steiler und erfolgreicher Aufstieg unseres jungen Unternehmens.

Mein Enkel Maximilian hat über diese Episoden herzlich gelacht. Heute gibt es ja weder Wahrsager noch Wunder – dafür das Internet... ■

Faktenbox:

1970	Eröffnung der Kanzlei in Jennersdorf
1980	Eröffnung der Kanzlei in Eisenstadt
1980	Edeltraud Mikschofsky übernimmt die Kanzleileitung in Jennersdorf
1998	Mag. Philipp Kelemen wird Partner
2005	Gründung der Kelemen & Partner Treuhand GmbH
2010	Gründung der Fidas Eisenstadt und Fidas Süd Ost Steuerberatung GmbH
2019	Mag. Michaela Moitzi und Mag. Ulrike Treiber werden Partner 25 Mitarbeiter erwirtschaften 2 Mio Beratungsumsatz

Steuerberatungskosten als Sonderausgaben

Fragen Sie Ihren Steuerberater!

Aufwendungen für die Steuerberatung können Unternehmer und Private steuerlich absetzen.

Steuerberatungskosten können als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuermindernd geltend gemacht werden oder unter bestimmten Voraussetzungen der Höhe nach unbegrenzt als Sonderausgaben von Privaten abgesetzt werden.

Es sind nicht nur die Aufwendungen anlässlich einer Beratung im Bereich der Ertragsteuern, sondern auch Kosten für die Beratung oder Vertretung in diversen Steuerangelegenheiten absetzbar.

Die Zuordnung der Steuerberatungskosten zu den Sonderausgaben oder Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten richtet sich nach den der Beratung zugrunde liegenden Abgaben.

Steuerberatungskosten sind dem betrieblichen Bereich zuzuordnen, wenn sie im Zusammenhang mit betrieblich bedingten Abgaben bzw. der Führung von Aufzeichnungen stehen.

Die Beratung im Bereich nicht abzugsfähiger Steuern fällt unter die Sonderausgaben.

Die Kosten für eine Selbstanzeige sind auch als Sonderausgabe abzugsfähig, nicht jedoch die Kosten für die Verteidigung in einem Strafverfahren. Diese können unter Umständen Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten darstellen.

Im Rahmen der Beratung für die Einkommensteuer von selbständig Erwerbstätigen werden zur Gänze Betriebsausgaben angenommen.

Betrifft der Tätigkeitsschwerpunkt die Abfassung der Einkommensteuererklärung, dann liegen zur Gänze Sonderausgaben vor.

Sonstige Beratungen, auch Vermögens- und Anlageberatungen, sind von der Steuerberatung zu trennen; die Kosten dafür sind nicht als Sonderausgaben abzugsfähig.

Steuerberatungskosten sind jedenfalls abzugsfähig, wenn sie von Wirt-

schaftstreuändern, Rechtsanwälten oder Notaren in Rechnung gestellt werden.

Kosten für selbständige Bilanzbuchhalter, gewerbliche Buchhalter oder Personalverrechner stellen insoweit Sonderausgaben dar, als es sich um Leistungen im Rahmen ihres berufsmäßigen Berechtigungsumfanges handelt.

Steuerberatungskosten, die sowohl beruflich als auch privat veranlasst sind, müssen sachgerecht aufgeteilt werden. Die Lohnsteuerrichtlinien sehen dafür in bestimmten Fällen Vereinfachungen vor.

Bei steuerlichen Angelegenheiten wählen Sie Ihren Steuerberater, es bringt eine Vielzahl von Vorteilen mit sich und Sie sparen dabei auch noch Steuern. ■

Covid 19 - Jahresabschluss

Betrifft die Pandemie die Bilanzerstellung?

Wie wir alle wissen, begann in Österreich die Verbreitung von Covid-19 spätestens im Februar dieses Jahres. Die Regierung hat die rigorosen Maßnahmen Mitte März umgesetzt. Was bedeutet diese Tatsache nun für die Bilanzerstellung?

stellen? Hier lautet die Antwort „Jein“! Im Zahlenwerk des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 finden diese noch nicht Eingang, da es sich um eine wertbegründende Erkenntnis handelt. Angaben im Anhang und Lagebericht sind jedoch erforderlich!

Covid-19-Maßnahmen (z.B. 31.3.2020 oder später) zu beurteilen. Hier müssen etwaige Folgen auch in der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung wiedergegeben werden. Man spricht von einer werterhellenden Erkenntnis. ■

Muss/Kann man die wirtschaftlichen Folgen schon im Jahresabschluss dar-

Anders ist die Situation bei einem Bilanzstichtag nach Bekanntwerden der

Übersicht:

Covid 19 - Bilanzstichtag ZUM oder VOR dem 31.12.2019 (nach allgemeiner Ansicht)

Da die massive Verbreitung erst NACH dem 31.12.2019 erfolgte, gibt es keine Erkenntnisse über Verhältnisse zum Abschlussstichtag (wertbegründend), d.h.

■ Keine Berücksichtigung in der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung

■ **Angabepflichten im Anhang und Lagebericht:** Eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder der Tatsache, dass eine Schätzung nicht möglich ist, ist notwendig.

Für Kleinstgesellschaften – die keine Anhangspflicht haben – wird empfohlen, in den Jahresabschluss Angaben zu wesentlichen Unsicherheiten betreffend Annahme der Unternehmensfortführung aufzunehmen.

Zu beachten: Ist eine Unternehmensfortführung nach der Going Concern-Prämisse möglich (Unternehmensfortführung)? Deuten wertbegründende Erkenntnisse zwischen den Abschlussstichtagen bis zum 31.12.2019 und dem Tag der Aufstellung des Abschlusses darauf hin, dass die Annahme der Unternehmensfortführung nicht mehr angemessen ist, darf der Abschluss nicht auf der Grundlage der Going Concern-Annahme aufgestellt werden.

Krisenanalysen sind durchzuführen, wird sich durch Covid-19 eine akute Krise entwickeln, oder hat sich eine im Unternehmen bestehende akute Krise verstärkt? Das Ergebnis der Analyse kann auch zur Notwendigkeit einer Fortbestehungsprognose führen.

Covid 19 - Bilanzstichtag NACH dem 31.12.2019

Covid 19 ist bereits VOR dem Stichtag eingetreten, es werden bessere Erkenntnisse zum Abschlussstichtag geliefert (wernerhellend), d.h.

■ Berücksichtigung in der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung

■ Angabepflicht im Anhang und Lagebericht

Auswirkungen für Abschlussstichtage NACH dem 31.12.2019 beispielsweise:

- Überprüfung der Going Concern-Annahme
- Möglichkeit/Notwendigkeit die Bewertungsstetigkeit zu durchbrechen
- Prüfung der Notwendigkeit von außerplanmäßigen Abschreibungen
- Abschreibung von Vorratsvermögen
- größeres Risiko von Forderungsausfällen
- bei schwebenden Geschäften – Rückstellungserfordernis (z.B. drohende Verluste)
- Eventualverbindlichkeiten können schlagend werden – Ausweis als Schulden in der Bilanz

Über- und Doppelzahlungen

Umsatzsteuerpflicht?

Sobald von einem Kunden eine Rechnung irrtümlicherweise doppelt überwiesen wird oder er versehentlich zu viel bezahlt, stellt sich die Frage wie diese Zahlungen umsatzsteuerlich zu behandeln sind.

dem Grundsatz des **Leistungsprinzips** können (allerdings) nur jene Zahlungen Entgeltbestandteil sein, die der **Leistungsempfänger** (nicht bloß irrtümlich) zur Erlangung einer anderen Leistung **tätigt**.

ne **vermeintliche Kaufpreisschuld tilgen** will.

Bis die irrtümliche Doppel- oder Überzahlung nicht aufgeklärt und deshalb nicht zurückgezahlt wird, handelt es sich um eine umsatzsteuerliche Gegenleistung. Auch der Wortlaut des Art. 73 der Mehrwertsteuerrichtlinie spricht für die gegenständliche Auffassung, wonach zur Bemessungsgrundlage alles gehört, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der Lieferer oder Dienstleistende für diese Umsätze vom Abnehmer oder Dienstleistungsempfänger „erhält oder erhalten soll“.

” Bis die irrtümliche Doppel- oder Überzahlung nicht aufgeklärt und deshalb nicht zurückgezahlt wird, handelt es sich um eine umsatzsteuerliche Gegenleistung. “

Im konkreten Fall hatte ein Steuerpflichtiger Doppelzahlungen nach Ablauf von zwölf Monaten über das „Ertragskonto 0%“ ausgebucht und dies damit begründet, dass zwischen der Doppelzahlung und der erbrachten Leistung keine unmittelbare Verknüpfung bestehe.

Im Falle einer Differenz zwischen vereinbartem und tatsächlich geleistetem Entgelt ist maßgebend, was wirklich zugeflossen, also endgültig bezahlt wurde.

Der VwGH sieht in einer aufrechten Kundenbeziehung die Doppelzahlung in einem unmittelbaren Zusammenhang zur Leistung, weil der Kunde sei-

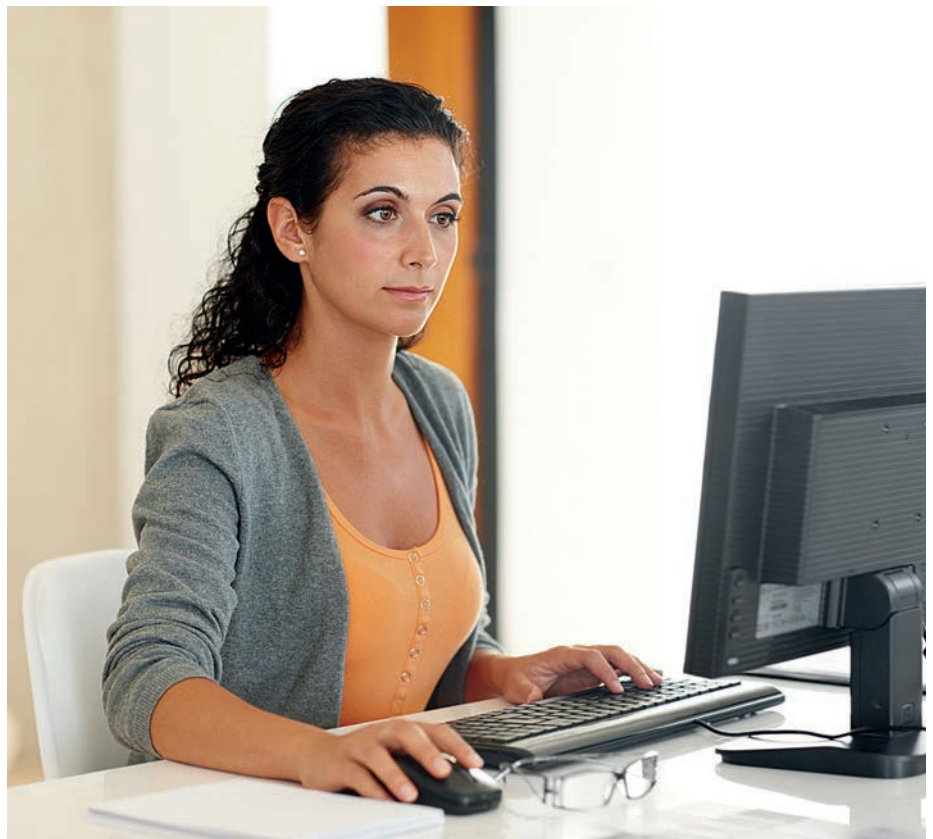
Exkurs:

Fehlüberweisung ohne Leistung: Überweist der Kunde das Geld irrtümlicherweise an einen Dritten, entsteht beim (fremden) Dritten mangels Zusammenhangs von Entgelt und Leistung kein steuerbarer Umsatz. ■

Laut BFG liegt ein Zusammenhang zwischen der (ursprünglichen) Leistung und der Zahlung, gem. § 4 Abs 2 Z 1 UStG vor. Es gehören auch freiwillige Leistungen zum umsatzsteuerlichen Entgelt (= Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer). Dies bedeutet, dass ein Unternehmer Doppel- und Überzahlungen der Umsatzsteuer unterwerfen muss. Wird der zu viel bezahlte Betrag in weiterer Folge zurückgezahlt, liegt eine Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 16 UStG vor (die Umsatzsteuer wird wieder korrigiert).

Gemäß EuGH-Rechtsprechung sei jedoch ein wechselseitiger final verknüpfter Leistungsaustausch eine zwingende Bedingung für die Festsetzung von Umsatzsteuer („do ut des“ – Prinzip).

Der **VwGH** (GZ Ro 2018/15/0013 vom 24.10.2019) hielt hingegen fest, dass der **österreichische Entgeltbegriff** in der Umsatzsteuer gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 UStG explizit **auch freiwillige Zahlungen** erfassen kann. Gemäß



Versandhandel

Neuregelung des innergemeinschaftlichen Versandhandels

Die Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie der Europäischen Union bewirkt ab dem 1.1.2021 unter anderem auch eine Neuregelung des innergemeinschaftlichen Versandhandels an Nichtunternehmer in anderen Mitgliedsstaaten durch den EU-OSS (EU-One-Stop-Shop).

Beim EU-OSS handelt es sich um eine Ausweitung des bereits seit 1.1.2015 geltenden MOSS (Mini-One-Stop-Shop) für in anderen Mitgliedsstaaten steuerbare elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer. Die Ausweitung bezieht neben dem innergemeinschaftlichen Versandhandel, auch alle in anderen Mitgliedsstaaten steuerbaren sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer und Lieferungen von Online-Plattformen mit ein.

” Mit 1.1.2021 entfallen die Lieferschwellen. “

Regelung bis 31.12.2020

Bis zur Lieferschwelle des jeweiligen Bestimmungslandes ist die Lieferung im Ursprungsland zu versteuern. Erst bei Überschreiten der Lieferschwelle

verlagert sich der Lieferort in das Bestimmungsland und macht eine Registrierung für umsatzsteuerliche Zwecke in diesem Land erforderlich.

Regelung ab 1.1.2021

Mit 1.1.2021 entfallen die Lieferschwellen. Somit sind sämtliche innergemeinschaftliche Versandhandelslieferungen grundsätzlich ab dem ersten Euro im Bestimmungsland steuerbar. Um eine steuerliche Registrierung in einem anderen Staat und die damit verbundenen bürokratischen Aufwendungen zu vermeiden, gibt es zukünftig das System des EU-OSS gem. Art. 25a UStG (EU-One-Stop-Shop). Entscheidet sich ein Unternehmer diese Sonderregelung zu nutzen, muss er sämtliche Umsätze, die darunterfallen, über den EU-OSS melden. Eine Beschränkung der Anwendung auf einzelne Länder oder Geschäftsfälle ist nicht möglich.

Ausnahme

Kleinunternehmer sind von der Regelung ausgenommen. Als Kleinunternehmer gilt ein Unternehmer, dessen gesamte unter diese Bestimmung fallenden Entgelte für Lieferungen und sonstige Leistungen € 10.000,- weder im vorangegangenen noch im laufenden Kalenderjahr übersteigen.

Ein Verzicht auf diese Ausnahme ist möglich.

Registrierung

Anstelle der Registrierung in den einzelnen Mitgliedsstaaten ist nur eine Registrierung im Mitgliedsstaat der Identifizierung (MSI) notwendig. Der MSI ist grundsätzlich der Staat in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. In Österreich wird die elektronische Registrierung über *Finanz Online* erfolgen.

Abwicklung

Die Rechnung ist nach dem Recht des Mitgliedsstaates der Identifizierung, jedoch unter Anwendung des jeweiligen Steuersatzes der einzelnen Mitgliedsstaaten des Verbrauchs (Bestimmungsländer), auszustellen.

Alle unter die Sonderregelung fallenden Umsätze, sind getrennt nach Mitgliedsstaaten und unter Angabe der anwendbaren Steuersätze und der zu entrichtenden Steuer in einer Erklärung anzugeben. Die Erklärung und Abfuhr der Steuer hat pro Kalendervierteljahr jeweils bis zum letzten Tag des Folgemonats an die Registrierungsstelle des MSI (Österreich: *Finanz Online*) zu erfolgen. Diese leitet die Umsatzsteuer an die jeweiligen Mitgliedsstaaten weiter. Die Abgabe einer Jahreserklärung ist nicht vorgesehen. ■



Vermietung und Verpachtung

Die Umsatzsteuer bei Vermietung und Verpachtung

Vielleicht hat sich der Eine oder Andere schon einmal gewundert, warum bei der Erstellung eines Mietvertrages nachgefragt wurde, welche Umsätze der Mieter eines Geschäftslokales ausführt. Ist es denn für die Umsatzsteuer nicht egal, ob im Mietobjekt eine Familie wohnt, ein Arzt seine Ordination betreibt oder eine große Handelskette ihre Waren anbietet?

Diese Frage kann nur mit einem klaren „Nein“ beantwortet werden.

Grundsätzlich ist in Österreich für die Umsatzsteuer relevant, zu welchem Zweck die Liegenschaft dem Mieter dient.

Wohnraummiete unterliegt immer dem ermäßigten Steuersatz von 10%. Das gleiche Schicksal teilen auch die Betriebskosten, welche – ausgenommen von den Heizungskosten – mit 10% Umsatzsteuer belastet werden. Nur die Kosten für Heizung werden mit 20% versteuert.

Auch die Beherbergung in Tourismusbetrieben (Hotels, Pensionen, usw.) und die Vermietung von Campingplätzen werden mit 10% versteuert.

Dem Steuersatz von 20% unterliegen die Vermietung und Verpachtung **von Maschinen, Garagen, beweglichen Einrichtungsgegenständen** (in Wohnungen) und die **Heizkosten** in Wohnungen.

Alle anderen Umsätze sind grundsätzlich unecht steuerbefreit. Dazu gehören unter anderem Büros, Geschäftsräume, Lagerplätze, Sportanlagen, usw. Diese Steuerbefreiung gilt auch für die Betriebskosten. Allerdings hat der Vermieter bei einer unechten Umsatzsteuerbefreiung auch keinen Vorsteuerabzug. Das kann unter Umständen problematisch sein und zu einer Rückverrechnung von Vorsteuer führen.

” Grundsätzlich ist in Österreich für die Umsatzsteuer relevant, zu welchem Zweck die Liegenschaft dem Mieter dient. “

Der Vermieter kann aber freiwillig zur Umsatzsteuerpflicht (je Objekt) optieren und hat dann auch den anteiligen Vorsteuerabzug. Allerdings geht das nur, wenn der Mieter selbst mindestens 95% steuerpflichtige Umsätze tätigt. Der Mieter darf also z.B. kein Kleinunternehmer oder Arzt sein, um hier nur einige Beispiele zu nennen. Daher ist es wichtig zu hinterfragen – damit beim Mietvertrag oder auch bei der Rechnungsausstellung keine teuren Fehler passieren – ob der Mieter steuerpflichtige Umsätze im gemieteten Lokal erzielt oder nicht. Der Vermieter hat diese Voraussetzung nachzuweisen. Daher empfiehlt es sich, vom Mieter eine schriftliche Bestätigung einzuholen.

Diese Regelung gilt für neue Miet- und Pachtverhältnisse ab dem 1.9.2012,

wenn das Gebäude nicht vom Vermieter errichtet wurde oder mit der Errichtung durch den Vermieter nach dem 1.9.2012 begonnen wurde. Vor diesem Zeitpunkt war die Option auf Umsatzsteuer-Pflicht uneingeschränkt möglich.

Unterliegt die Miete dem Normalsteuersatz von 20%, sind auch alle weiterverrechneten Betriebskosten mit 20% zu belasten.

Aber auch Sie als Vermieter können **Kleinunternehmer** sein, wenn Ihre Nettoumsätze € 35.000,- nicht übersteigen. In diesem Falle müssen Sie keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, dürfen aber natürlich auch nicht die Vorsteuer in Abzug bringen. ■



Wareneingangsbuch

Einnahmen-Ausgaben Rechner mit gewerblichen Einkünften sind gemäß § 127 BAO dazu verpflichtet ein Wareneingangsbuch zu führen. Dies kann sowohl manuell über ein handelsübliches Wareneingangsbuch als auch elektronisch, z.B. über eine Excel-Tabelle, erfolgen. Wird die Aufzeichnung über die EDV vorgenommen, darf eine nachträgliche Änderung nicht möglich sein.

Grundsätzlich sind alle erworbenen Waren, die zum Verkauf bestimmt sind, einzutragen. Leistungen und Betriebsmittel sind nicht in das Wareneingangsbuch aufzunehmen.

Folgende Bestandteile müssen vorhanden sein:

- Fortlaufende Nummer
- Tag des Wareneinganges ODER Rechnungsdatum

- Name und Anschrift des Lieferanten
- Bezeichnung (handelsübliche Sammelbezeichnungen sind ausreichend)
- Preis (Brutto, Aufteilung Netto/VSt ist nicht zwingend, Nebenkosten sind separat anzuführen)
- Vermerk am Beleg (fortlaufende Nummer des Wareneingangs)

Die Eintragung in das Wareneingangsbuch hat spätestens bis zum 15. des zweitfolgenden Monats (z.B. für April wäre dies der 15. Juni) in chronologischer Reihenfolge zu erfolgen. Es müssen monatliche und jährliche Summen gebildet werden.

Wird kein Wareneingangsbuch geführt, so ist man als Unternehmer seiner Aufzeichnungspflicht nicht nachgekommen. Die Finanz kann eine Schätzung durchführen, da mit dem Wa-

reneingangsbuch die Grundlage zur Feststellung der Vollständigkeit des Wareneinsatzes fehlt.

Pauschalierte Gasthäuser, Beherbergungsstätten und Lebensmittelhändler können eine vereinfachte Wareneingangsaufzeichnung führen:

- Die Belege werden sortiert nach den handelsüblichen Sammelbezeichnungen chronologisch abgelegt und mit einer laufenden Nummer gekennzeichnet.
- Die Summen können jährlich, aber getrennt nach der Sammelbezeichnung, gebildet werden. Es müssen nur die Jahressummen in das Wareneingangsbuch eingetragen werden.
- Der Rechenstreifen mit der Summierung ist aufzubewahren. ■

Beispiel:

Wareneingangsbuch

April 2020

lauf. Nr.	Rechnungsdatum	Lieferant	Warenart	Brutto	Nebenkosten
1	02.04.20	Max Mustermann, 8021 Graz	Jalousie	132,40 €	12,00 €
2	17.04.20	Franz H. GmbH, 1010 Wien	Fensterrahmen	470,30 €	-
3	30.04.20	Schatten KG, 3500 Krems	Sonnensegel	890,78 €	25,00 €
Summe				1.493,48 €	37,00 €

Anonymverfügungen

Wenn der Dienstgeber Strafzettel für seine Mitarbeiter bezahlt

Mit dem Firmenfahrzeug falsch geparkt, zu schnell gefahren, ... diese und ähnliche „Strafzettel“ (Anonymverfügungen) werden oft vom Dienstgeber bezahlt. Aber Achtung, für den Dienstgeber gilt grundsätzlich ein Abzugsverbot für „Strafen“. Das bedeutet, dass

sich die Zahlung der Strafen nicht gewinnmindernd auswirkt.

Zahlt der Arbeitgeber trotzdem die Anonymverfügung für den Dienstnehmer, ist die Zahlung nur unter der Voraussetzung, dass beim Dienstnehmer ein so-

zialversicherungspflichtiger und lohnsteuerpflichtiger Sachbezug angesetzt wird, als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Beispiel: Frau Achtlos ist mit dem Firmenfahrzeug unterwegs gewesen und dabei zu schnell gefahren. Das Unter-

nehmen bekommt eine Anonymverfügung iHv € 100,- und begleicht diese.

Mit der nächsten Gehalts/Lohnabrechnung wird ein Sachbezug in Höhe der Strafe berücksichtigt. Frau Achtlos wird die darauf entfallene Sozialversicherung sowie die darauf entfallene Lohnsteuer in Abzug gebracht.

Der Dienstgeber wird mit rund 30% Lohnnebenkosten belastet, so dass für die Begleichung der Strafe insgesamt Kosten von ca € 130,- entstehen, die jedoch steuerlich abzugsfähig sind.

Um unnötige Kosten einzusparen, können wir ihnen 2 alternative Varianten für den Umgang mit Anonymverfügungen nahelegen:

” Für den Dienstgeber gilt grundsätzlich ein Abzugsverbot für Strafen. “

Variante 1:

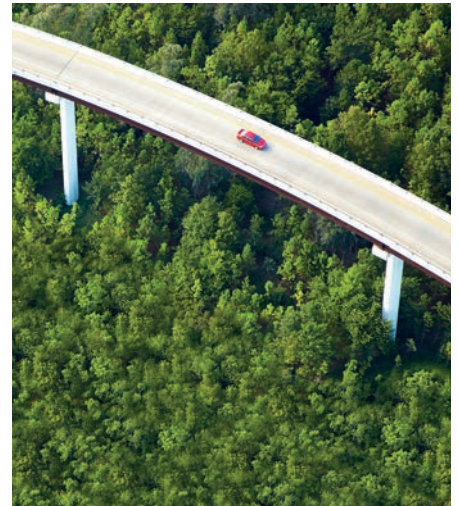
Der Dienstgeber gibt den „Strafzettel“ an den Dienstnehmer weiter und dieser bezahlt die Strafe selbst. Bitte als Dienstgeber darauf achten, dass der Dienstnehmer einen Zahlungsnachweis vorlegt!

Variante 2:

Der Dienstgeber bezahlt vorab die Strafe für den Dienstnehmer, mit der nächsten Gehalts/Lohnabrechnung wird die Strafzahlung in voller Höhe vom Gehalt/Lohn abgezogen. Der Dienstgeber fungiert hier nur als Zwischenfinanzierer.

Wichtig ist es, sich für eine Variante zu entscheiden. Eine nachträgliche Hinzurechnung im Zuge einer Prüfung, hat zur Folge, dass die Sozialversicherungsbeiträge und auch die Lohnsteuer der Dienstnehmer zu Lasten des Unternehmens gehen.

Ebenso zwecklos ist es, dem Prüfer keine Unterlagen zur Zuordnung der bezahlten Verkehrsstrafen der einzelnen Dienstnehmer zur Verfügung zu stellen, da die prüfende Behörde eine gleichmäßige Verteilung der Strafen auf alle Dienstnehmer vornehmen kann. ■



Fahrtenbuch

Sachbezug PKW, Fahrtenbuch, KM-Aufzeichnungen

Das Thema Sachbezug PKW im Zusammenhang mit Fahrtenbüchern ist bei Lohnabgabenprüfungen immer wieder ein großes Thema, das unter Umständen zu erheblichen Nachzahlungen führen kann.

Bei der Berechnung vom Sachbezug PKW ist, wie schon bekannt, seit 2016 der CO₂-Wert ausschlaggebend. Von diesem Wert hängt es nach wie vor ab, ob 1,5% oder 2% der Anschaffungskosten als Sachbezug in der Lohnverrechnung angesetzt werden.

Wird das KFZ nachweislich im Kalenderjahr für höchstens 6000 km (500 km monatlich) privat genutzt, besteht die Möglichkeit den halben Sachbezug anzusetzen.

Die Betonung liegt auf nachweislich – um diesen halben Sachbezug geltend

zu machen, muss ein lückenloses Fahrtenbuch geführt werden.

” Das Fahrtenbuch muss händisch geführt werden. “

Genau dieses Fahrtenbuch ist oft bei Lohnabgabenprüfungen nicht vorhanden oder nicht vollständig. Tritt dieser Fall ein, kommt es immer wieder zu einer Nachverrechnung des vollen Sachbezuges – was schnell teuer werden kann.

Was sind nun die Anforderungen für ein vollständiges Fahrtenbuch?

■ Aufzeichnung ALLER beruflichen und privaten Fahrten (bei privaten Fahrten ist bei Reiseweg lediglich PRIVAT einzutragen – es müssen keine genauen Details angegeben werden)

■ Fortlaufende und übersichtliche Führung (der Kilometerstand muss fortlaufend sein, fehlende Kilometer können zu einer Nachzahlung bei einer Lohnabgabenprüfung führen)

■ Detaillierte Angaben von Datum, Kilometerstand, Fahrtstrecke (auch Zwischenorte), Ausgangs- und Zielpunkt sowie auch der Zweck der Fahrt

Abgesehen von der Geltendmachung des halben Sachbezugs, sind diese detaillierten Kilometraufzeichnungen auch für die Abrechnung von Kilometergeld über die Lohnverrechnung erforderlich. Das Fahrtenbuch muss in beiden Fällen händisch geführt werden.

Dieser Aufwand lohnt sich in jedem Fall, eine Nachverrechnung über Jahre führt zu erheblichen Nachzahlungen. ■

Familienhafte Mitarbeit in Betrieben

Unentgeltliche Beschäftigung naher Angehöriger

Aus vielen Betrieben ist die Arbeitskraft von Familienangehörigen nicht wegzudenken. In Spitzenzeiten kommt es z.B. in der Gastronomie häufig vor, dass Familienangehörige aushelfen. Es ist zu klären, ob ein sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis oder bloß familienhafte Mitarbeit vorliegt.

Eine Grundvoraussetzung bei der Beurteilung ob familienhafte Mithilfe vorliegt, ist die **vereinbarte Unentgeltlichkeit der Tätigkeit der Familienangehörigen**. Weiters sind die **Vereinbarungen** zwischen dem Betriebsinhaber und dem Familienmitglied als auch die **tatsächlichen Verhältnisse** zu prüfen.

1) Unentgeltlichkeit

Unentgeltlichkeit ist gegeben, wenn keine Geld- oder Sachbezüge gewährt werden

Ausnahmen:

- a. freie oder verbilligte Mahlzeiten,
- b. Aufwandsentschädigungen z.B. für Fahrtkostenersatz,
- c. geringfügige Zuwendungen z.B. Kleidung für ein einheitliches Auftreten
- d. geringfügige Trinkgelder

2) Familienangehörige

Ehegatten, eingetragene Partner:

Die Mitarbeit eines Ehegatten im Betrieb des anderen gilt aufgrund der ehelichen Beistandspflicht gem. § 90 ABGB als Regelfall und die Begründung eines Dienstverhältnisses als Ausnahme.

Kinder:

Bei Kindern wird vermutet, dass sie aufgrund der familiären Beziehung mitarbeiten, sofern nichts anderes vereinbart wurde und eine Vollversicherung

„ Eine Grundvoraussetzung bei der Beurteilung ob familienhafte Mithilfe vorliegt, ist die vereinbarte Unentgeltlichkeit der Tätigkeit der Familienangehörigen. “

aufgrund einer Erwerbstätigkeit besteht, eine schulische Ausbildung, Berufsausbildung oder ein Studium absolviert wird.

Beachten Sie: Allerdings besteht für regelmäßig beschäftigte Kinder trotz vereinbarter Unentgeltlichkeit eine Versicherungspflicht, wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, keiner anderen Erwerbstätigkeit hauptberuflich nachgehen und keine Beschäftigung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb vorliegt.

Eltern, Großeltern, Geschwister:

Bei dieser Personengruppe liegt kein Dienstverhältnis vor, sofern es sich um eine kurzfristige Tätigkeit handelt und eine Vollversicherung aufgrund einer anderen Erwerbstätigkeit besteht, eine schulische Ausbildung, Berufsausbildung oder ein Studium absolviert wird oder eine Pension bezogen wird.

Sonstige Verwandte:

Je entfernter das Verwandtschaftsverhältnis, desto eher ist ein Dienstver-

hältnis anzunehmen. Wurde Unentgeltlichkeit jedoch nachweislich vereinbart und handelt es sich um eine kurzfristige Tätigkeit, ist nicht von einem Dienstverhältnis auszugehen.

3) Vereinbarung und tatsächliche Verhältnisse

Entscheidende Kriterien für die Einstufung als familiäre Mitarbeit ist der Verwandtschaftsgrad zwischen dem Betriebsinhaber und dem mitarbeitenden Angehörigen. Weiters das Ausmaß und die Häufigkeit der Tätigkeit sowie die Rahmenbedingungen.

Bei kurzfristig aushelfenden Familienangehörigen in Familienbetrieben gilt bei Beurteilung des Einzelfalls die Vermutung, dass es sich um familiäre Mitarbeit handelt.

Wichtig ist eine schriftliche Vereinbarung über die Mitarbeit abzuschließen.

Eine Mustervereinbarung wurde bereits im Jahr 2016 vom BM für Finanzen, der WKO und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erstellt. Neu ist, dass diese Vereinbarung nur mehr einmal jährlich abgeschlossen werden muss.

<https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Mustervereinbarung-zur-familienhaften-Mitarbeit-Juli-2016.pdf>

Es wird daher dringend empfohlen eine Vereinbarung für kurzfristige, unentgeltliche Aushilfen durch Familienangehörige schriftlich abzuschließen.



Urlaub

Der Unterschied zwischen Urlaubsgeld, Urlaubsentgelt und Urlaubersatzleistung

Urlaub muss immer einvernehmlich zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber vereinbart werden, ein Zwang des Dienstgebers bzw. ein einseitiger Verbrauch des Dienstnehmers ohne Einverständnis des anderen ist unzulässig.

Urlaubsgeld

Das Urlaubsgeld kann auch Urlaubszuschuss, Urlaubsbeihilfe oder 14. Monatsgehalt genannt werden. Einen gesetzlichen Anspruch auf diese Sonderzahlung gibt es nicht, geregelt werden der Anspruch, die Höhe und die Fälligkeit im jeweiligen Kollektivvertrag oder im Dienstvertrag.

Sollte kein Kollektivvertrag zur Anwendung kommen und ist im Dienstvertrag keine Regelung enthalten, steht kein Urlaubsgeld zu.

Die Höhe des Urlaubsgeldes hängt vom Kollektivvertrag ab, der für Sie gilt, meistens beträgt diese ein Monatsgehalt bzw. einen Monatslohn. Bei unterjährigem Ein- oder Austritt steht das Urlaubsgeld nur anteilig zu.

Bei Teilzeitbeschäftigten müssen regelmäßige Mehrstunden (nicht Überstunden!) bei der Berechnung des Urlaubsgeldes mitberücksichtigt werden, wenn diese nicht in Zeitausgleich konsumiert wurden.

Während Karenz, Präsenz- oder Zivildienst steht kein Urlaubsgeld zu.

Urlaubsentgelt

Urlaubsgeld ist nicht das gleiche wie Urlaubsentgelt. Urlaubsgeld ist eine Sonderzahlung und steht zusätzlich zum Monatsgehalt bzw. Monatslohn zu. Urlaubsentgelt bedeutet, dass während man auf Urlaub ist, das Monatsgehalt bzw. der Monatslohn wei-

terhin bezogen wird, obwohl keine Arbeitsleistung erbracht wird.

Urlaubersatzleistung

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses muss der Dienstgeber die offenen Urlaubstage auszahlen, dies nennt sich Urlaubersatzleistung.

Eine Urlaubersatzleistung verlängert in der Sozialversicherung die Pflichtversicherung um diese Tage und der Dienstnehmer ist für die Anzahl der auszuzahlenden Urlaubstage weiterhin beim Dienstgeber versichert, obwohl das Dienstverhältnis arbeitsrechtlich bereits beendet wurde.

Der offene Urlaub des laufenden Urlaubsjahres ist anteilig zu ermitteln, davon ist der bereits konsumierte Urlaub in Abzug zu bringen. Nicht verjährter Urlaub aus Vorjahren ist ebenfalls auszuführen.

Für die Berechnung der Urlaubersatzleistung wird das Monatsentgelt (enthalten ist hier das Monatsgehalt bzw. der Monatslohn und ein 13-wöchiger Durchschnitt von regelmäßig geleisteten Mehr- bzw. Überstunden, Zulagen, Zuschlägen und Leistungsentgelten) herangezogen. Hinzuge-rechnet wird noch 1/12 Urlaubsgeld und 1/12 Weihnachtsgeld. Dies wird durch den Tagesteiler (Anzahl der Arbeitstage pro Woche x 4,33) dividiert

„ Urlaub muss immer einvernehmlich zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber vereinbart werden. “

und mit den offenen Urlaubstagen welche zur Auszahlung gelangen multipliziert.

Beispiel:

Monatsgehalt € 2000,-
Austritt: 30.06.2020
Anzahl Arbeitstage pro Woche: 5
offene Urlaubstage aus Vorjahren: 5
anteilige Urlaubstage laufendes Jahr: 10
konsumierter Urlaub: 11

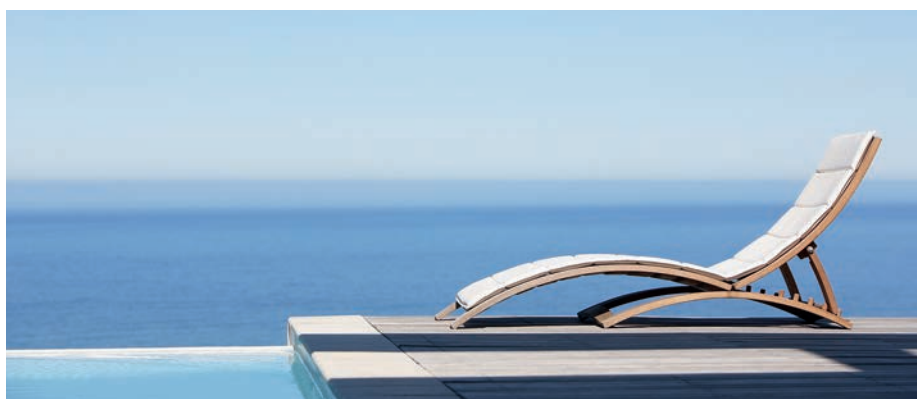
Berechnung offener Urlaub:

Urlaubsanspruch aus Vorjahren	= 5
+ anteilige Urlaubstage laufendes Jahr	= 10
=	15 Tage
- konsumierter Urlaub	= 11
= auszuführende Urlaubstage	= 4

Berechnung Urlaubersatzleistung:

Monatsgehalt	€ 2000,00
+ 1/12 Urlaubsgeld	= 166,67
+ 1/12 Weihnachtsgeld	= 166,67
=	2.333,34

€ 2.333,34 / 22 (Tagesteiler) x 4
(auszuführende Urlaubstage)
= € 424,24



Gesundheit am Arbeitsplatz

In Zeiten wie diesen wird es uns immer mehr bewusst, wie wichtig unsere Gesundheit doch ist und welchen Stellenwert sie in unserem Leben einnimmt. Die Gesundheit jedes Menschen wird auch stark von seiner Arbeitsumwelt geprägt.

” Die Gesundheit jedes Menschen wird auch stark von seiner Arbeitsumwelt geprägt. “

Da wir einen Großteil unseres Lebens in der Arbeit verbringen, ist es umso wichtiger, die Prozesse dort zu überdenken und alles zu unternehmen, um unsere Gesundheit zu stärken und länger zu erhalten. Denn die berufliche Tätigkeit kann Gesundheit, Wohlbefinden und Selbstwertgefühl positiv beeinflussen und das Leben bis ins Alter bereichern.

Wie wir alle wissen, sind zufriedene Mitarbeiter ihrem Arbeitgeber länger treu. Sie sind produktiver, innovativer und seltener krank, wenn die passenden Voraussetzungen dafür geschaffen sind.

Die Freude am Arbeitsplatz schlägt sich also direkt auf den Erfolg des Unternehmens nieder. Was kann der Unternehmer also tun, um dies zu erreichen?

Gesundheitsfördernde Arbeitsverhältnisse werden u.a. von folgenden Faktoren geprägt:

- gutes, wertschätzendes Arbeitsklima,
- Arbeitsorganisation mit der Möglichkeit zu selbstständiger Aufgabenerledigung,
- entsprechende Arbeitszeiten und Pausen für ausreichende Erholung,
- ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes,
- Zufriedenheit mit den Einkommensregelungen,
- Möglichkeiten zur Fortbildung und Weiterentwicklung im Beruf,
- Einhalten arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen und Vermeidung schädigender Umgebungseinflüsse etc.

Jeder Mitarbeiter sollte auch eigenverantwortlich auf ein gesundheitsförderndes Verhalten im Beruf achten.

Dazu zählen:

- gesundheitsfördernde Ernährung,
- ausreichend Bewegung (vor allem bei sitzenden Berufen),
- Vermeiden einseitiger Belastungen,
- Nichtrauchen,
- die Fähigkeit entwickeln, Stress zu bewältigen,
- auf die seelische Gesundheit achten,
- ausreichend Erholungsphasen und Pausen einlegen,
- Eigenverantwortung bei der Arbeit wahrnehmen etc.

Wir wollen Ihnen in dieser Ausgabe der Fidas Info zwei Themen ans Herz legen, welche der Mitarbeiter grundsätzlich selbst in der Hand hat, aber diese umso leichter fallen, wenn die Möglichkeiten direkt am Arbeitsplatz geboten werden:

„Ernährung & Bewegung“

Bewegung wirkt, wie wir alle wissen, auf Körper, Geist und Seele. Menschen jeden Alters hilft Bewegung da-

Grafik 1



bei, ihre Gesundheit zu erhalten oder zu verbessern. Schon geringe, ganz alltägliche Bewegungen/Übungen können sich positiv auf die Gesundheit auswirken. Sie stärken damit ihr Herz-Kreislauf-System, die Muskulatur, den Stoffwechsel und das Immunsystem. Da wir einen Großteil unserer Zeit auf dem Arbeitsplatz verbringen, sollten wir deshalb versuchen, bestimmte Bewegungseinheiten in den Arbeitsalltag einfließen zu lassen. Da es gemeinsam leichter geht, neuen Schwung ins Leben zu bringen, ist es natürlich förderlich, wenn der Arbeitgeber den Platz, die Möglichkeit und die Zeit für Übungen bietet.

So ist es möglich, auch am Arbeitsplatz mit Hilfe einfacher, kurzer, aber effektiver „Tricks“ wieder in die Balance zu kommen und gleichzeitig etwas für die Körpergesundheit zu tun.

Kurze Unterbrechungen in Form effizienter Körperübungen unterstützen den Organismus bei der Energiebeschaffung und führen ihn wieder in ein gutes Geist-Körper-Gleichgewicht.

Sie können gemeinsam im Unternehmen mit allen Mitarbeitern Strategien/Vorschläge sammeln und umsetzen, oder aber auch einen Gesundheitsbeauftragten in Ihrem Unternehmen mit dieser Aufgabe betrauen. In größeren Betrieben ist es empfehlenswert ein „Gesundheitsteam“ zusammenzustellen. So kann sich eine kleine Gruppe in kurzer Zeit Gedanken machen und Ideen sammeln. Es ist somit gewährleistet, dass diese auch in stressigen Zeiten die Gesundheit nicht aus dem Auge verliert und sich immer wieder Aktionen für die Gesundheit der Mitarbeiter einfallen lässt und auch darauf achtet, dass diese zielgerecht umgesetzt werden.

Ideen für solche Maßnahmen wären:

- Gesunde Jause (entweder nur kaufen oder auch zubereiten)
- Bewegung am Arbeitsplatz fördern (kurze Turneinheiten)
- Treffpunkt „Küche“ – wichtiger sozialer Faktor
- Arbeitsumgebung: Pflanzen, Farbgestaltung
- Vorschläge für „gesunde Menüs“ in der Umgebung regelmäßig anbieten
- Zitronenwasser/Kräutertees zubereiten

In diesem Sinne: achten wir auf unsere Gesundheit und unsere Mitarbeiter, dann geht es unserem Unternehmen gut! Denn wie schon Arthur Schopenhauer sagte:

**„Gesundheit ist nicht alles,
aber ohne Gesundheit
ist alles nichts“**

Grafik 2

8 ÜBUNGEN

FÜR MEHR

BEWEGUNG IM BÜRO



Quellen:

Fonds Gesundes Österreich Folder: „Ernährung“ und „Bewegung“

Öffentliches Gesundheitsportal Österreichs: www.gesundheit.gv.at

Grafik 1: <https://www.hansenobst.de/blog/arbeitsplatz/gesunde-ernaehrung-am-arbeitsplatz>

Grafik 2: <https://www.hammer.de/fitnesswissen/gesundheit/krank-durch-bewegungsmangel>

Lehrlinge

Was zu beachten ist!

Arbeitszeit

Wenn Lehrlinge **jünger als 18 Jahre** sind, darf ihre wöchentliche Arbeitszeit nicht über 40 Wochenstunden liegen.

An Sonn- und Feiertagen und in der Nacht (von 20 bis 6 Uhr) dürfen Lehrlinge ebenfalls nicht arbeiten. In Ausnahmefällen ist eine Durchrechnung der Arbeitszeit zulässig.

Wann dürfen

Jugendliche länger arbeiten?

Jugendliche dürfen nur maximal eine halbe Stunde pro Tag für Vor- und Abschlussarbeiten Überstunden machen. Der Lehrling muss dafür **über 16 Jahre** alt sein.

Behaltefrist

Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit **drei Monate** in seinem erlernten Beruf im Betrieb weiter zu verwenden.

Die Verpflichtung zur Weiterverwendung entsteht jedoch nur dann, wenn das Lehrverhältnis durch Ablauf der **vereinbarten Lehrzeit endet** oder der Lehrling **innerhalb der Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung** antritt und diese erfolgreich ablegt.

Lehrvertrag

Der Lehrvertrag zwischen dem Lehrberechtigten und dem Lehrling muss auf jeden Fall in schriftlicher Form abgeschlossen werden. Ist der Lehrling noch minderjährig, muss auch sein gesetzlicher Vertreter den Lehrvertrag unterschreiben. Die Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer bietet dafür standardisierte Formulare an, welche binnen drei Wochen nach Beginn der Ausbildung wieder vorzulegen sind.

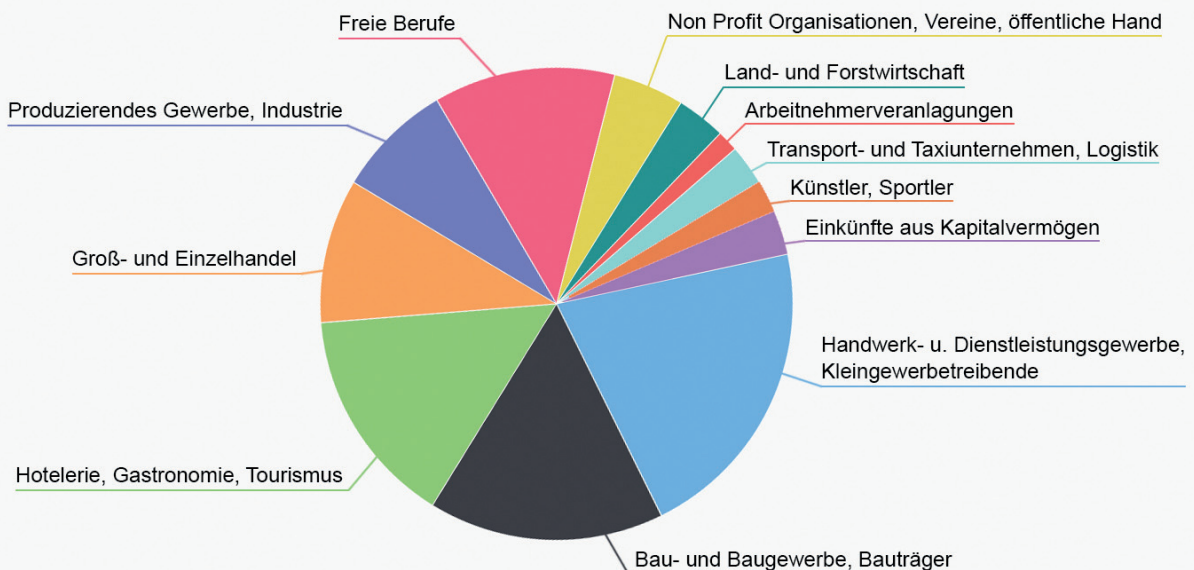
Vorzeitige Auflösung durch den Lehrberechtigten:

Folgende Verhaltensweisen des Lehrlings berechtigen den Lehrberechtig-

ten zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses:

- strafbare Handlungen, die Vertrauensunwürdigkeit bewirken sowie eine Haft in der Dauer von mehr als einem Monat (ausgenommen Untersuchungshaft);
- Beleidigung und Bedrohung des Lehrberechtigten, Verleitung der Mitarbeiter zum „Ungehorsam“;
- beharrliche Pflichtenvernachlässigung trotz wiederholter Ermahnungen;
- abträglicher Nebenerwerb, „Pfuscher“, Geheimnisbruch;
- unbefugtes Verlassen des Lehrplatzes;
- Unfähigkeit den Lehrberuf zu erlernen; oder
- erhebliche Pflichtverletzung bei Ausbildung in einem Ausbildungsverbund. ■

Fidas-Branchenübersicht



Unsere Standorte

- f Deutschlandsberg
- f Eisenstadt
- f Graz
- f Innsbruck
- f Jennersdorf
- f Kärnten
- f Kindberg
- f Liezen
- f Murtal
- f Niederösterreich Neu!
- f Salzburg
- f Schladming
- f Wels
- f Wien

Impressum

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:
Fidas Eisenstadt Steuerberatung- und Wirtschaftsprüfung GmbH
 7000 Eisenstadt, Kaiserallee 8a und
Fidas Süd-Ost Steuerberatung GmbH
 8380 Jennersdorf, Raxer Straße 13

Layout: GRAFIK & DESIGN, Graz
www.grafikdesignerin.eu

Druck: Universal Druckerei GmbH
 Gösser Straße 11, 8700 Leoben
 Tel: 03842/44776-0
www.universaldruckerei.at

Fotonachweis: iStock.com

Alle Rechte sind der Herausgeberin vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verwendung (auch teilweise) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeberin.

Satz-, Druckfehler sowie Irrtümer vorbehalten!
 Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben und Informationen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verfassers ausgeschlossen ist.

Internationale Kontakte

Unsere Leistungen

Beratung

- Steuerangelegenheiten
- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Corporate Finance
- Basel III – Rating
- Beratung Betriebsprüfung – Prüfsoftware ACL
- Pensionsberatung
- Coaching und Mediation
- Unternehmensplanung
- Jungunternehmerberatung
- Mergers & Acquisitions
- Wirtschaftsprüfung

Unsere Mitarbeiter sind Ihr verlängerter Arm zu den Behörden. Wir unterstützen Sie bei Prüfungen und sind Ihr Beistand im Verfahrensrecht.

Rechnungswesen

- Jahresabschluss
- Lohnverrechnung, Online-Lohnverrechnung
- Buchhaltung, Online-Buchhaltung

Der Jahresabschluss mit umfassender Steueroptimierung ist uns ein ganz besonderes Anliegen. Die Anwendung internationaler Qualitätsnormen im Hinblick auf den europäischen Markt führt zu unserem gemeinsamen Erfolg.

Strategie

- Seminare
- Budget & Investition
- Controlling

Mitarbeiterseminare sichern Ihnen umfassende und erfolgreiche Problemlösungen. Wir haben internationale Beziehungen zu Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsnetzwerken.

Audit

- Gutachten
- Internationale Beziehungen
- Pflicht- und freiwillige Prüfungen

In gemeinsamer Arbeit lösen wir die Probleme bei Pflicht- und Sonderprüfungen.

Consulting M&A**Fidas Consulting M&A GmbH**

8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23

Tel.: +43 3612 25 0 39, E-Mail: verwaltung@fidas-liezen.at**Deutschlandsberg****Fidas Deutschlandsberg Steuerberatung GmbH**

8530 Deutschlandsberg, Villenstraße 2

Tel.: +43 3462 55 73-0, E-Mail: office@fidas-deutschlandsberg.at**Eisenstadt****Fidas Eisenstadt Steuerberatung- und Wirtschaftsprüfung GmbH**

7000 Eisenstadt, Kaiserallee 8a

Tel.: +43 2682 646 31, E-Mail: office@fidas-eisenstadt.at**Graz****Fidas Graz Steuerberatung GmbH**

8042 Graz, Petersbergenstraße 7

Tel.: +43 316 47 35 00, E-Mail: office@fidas-graz.at**Innsbruck****augustin+nöbauer+partner Steuerberatung GmbH & Co KG**

6020 Innsbruck, Mitterweg 16/2

Tel.: +43 512 29 44 39, E-Mail: office@fidas-innsbruck.at**Jennersdorf****Fidas Süd-Ost Steuerberatung GmbH**

8380 Jennersdorf, Raxer Straße 13

Tel.: +43 3329 462 52, E-Mail: office@fidas-suedost.at**Kärnten****Haselmayer Fidas Kärnten Steuerberatung KG**

9201 Krumpendorf, Römerweg 48

Tel.: +43 4229 24 20, Fax: DW 80, E-Mail: office@fidas-kaernten.at**Zweigniederlassung:**

9500 Villach, Hausergasse 27/1, Tel.: +43 4242 30 767

Kindberg**Fidas Kindberg Steuerberatung GmbH**

8650 Kindberg, Hauptstraße 29

Tel.: +43 3865 22 38, E-Mail: office@fidas-kindberg.at**Liezen****Fidas Liezen Steuerberatung GmbH**

8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23

Tel.: +43 3612 300 33, E-Mail: office@fidas-liezen.at**Murtal****Fidas Murtal Steuerberatung GmbH**

8740 Zeltweg, Bundesstraße 66

Tel.: +43 3577 236 00, E-Mail: office@fidas-murtal.at**Niederösterreich****Fidas NÖ-Süd Steuerberatung GmbH****Neu!**

2345 Brunn/Gebirge, Anrissenweg 1

Tel.: +43 2236 89 29 42, E-Mail: office@fidas-noe.at**Salzburg****Unterberger Fidas Salzburg Steuerberatung GmbH & Co KG**

5023 Salzburg, Linzer Bundesstraße 101

Tel.: +43 662 66 32 52, E-Mail: office@unterberger.org**Schladming****Fidas Schladming Steuerberatung GmbH**

8970 Schladming, Untere Klaus 327

Tel.: +43 3687 246 47, E-Mail: office@fidas-schladming.at**Wels****Mag. Dietmar Sternbauer Wirtschaftsprüfer und Steuerberater**

4600 Wels, Schubertstraße 16

Tel.: +43 7242 476 69, E-Mail: office@sternbauer.co.at**Wien****Fidas Wien - Bilanzbuchhaltung, Unternehmensfinanzierung, Wirtschaftsförderungsconsulting - Steuerberatung GmbH**

1010 Wien, Hohenstaufengasse 9/4/8

Tel.: +43 1 533 26 77/0, E-Mail: office@fidas-wien.at**Wirtschaftsprüfung****Fidas Wirtschaftsprüfung GmbH**

4600 Wels, Schubertstraße 16

Tel.: +43 7242 476 69, E-Mail: office@sternbauer.co.at